


URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/indirekte-steuern-zoll/zoll-neudefinition-des-zollrechtlichen-ausfuhrers.html>

 03.09.2019

Indirekte Steuern/Zoll

Zoll: Neudefinition des zollrechtlichen Ausführers

Die Zollverwaltung passt ihre Informationen zum Ausführerbegriff auf der Website „Zoll-online“ an und gibt in einer ATLAS Teilnehmerinformation Hinweise auf entsprechende Codierungsregeln.

Hintergrund

Bereits mit Beitrag vom [04.07.2019](#) hatten wir auf die Änderung der Dienstvorschrift zum zollrechtlichen Ausfuhrverfahren und vor allem auf die Neudefinition des Begriffs „Ausführer“ hingewiesen. Inzwischen hat die Zollverwaltung auch ihre Informationen auf der Website „Zoll-online“ angepasst und in einer ATLAS Teilnehmerinformation auf entsprechende Codierungsregeln hingewiesen.

Wesentliche Inhalte

Nach der Anpassung der Dienstvorschrift A 0610 hat die Zollverwaltung nun weitere Informationen zur Auslegung des Ausführerbegriffs herausgegeben. Dabei weist sie darauf hin, dass entsprechend einer Veröffentlichung der EU-Kommission das gesetzliche Erfordernis der Unionsansässigkeit des Ausführers nicht bei der Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren im Anschluss an ein besonderes Zollverfahren gilt.

Auf Ihrer Website gibt sie weitere Erläuterungen zur Auslegung des neuen Ausführerbegriffs. Zunächst stellt sie klar, dass sich nunmehr der zollrechtliche Ausführerbegriff nach Artikel 1 Nr. 19 b) i) UZK-DA vom außenwirtschaftsrechtlichen gemäß § 2 Abs. 2 AWG bzw. Artikel 2 Nr. 3 Dual-use-VO unterscheidet.

Anhand von sieben unterschiedlichen Sachverhalten zeigt die Zollverwaltung dann Lösungswege zur Bestimmung des zollrechtlichen bzw. außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers in der Praxis auf.

Im Feld Versender/Ausführer der Ausfuhranmeldung ist immer der zollrechtliche Ausführer anzugeben. Weicht dieser vom außenwirtschaftsrechtlichen Ausführer ab, ist derzeit in der Ausfuhranmeldung in Feld Besondere Vermerke auf den außenwirtschaftsrechtlichen Ausführer hinzuweisen.

Mit der ATLAS-Teilnehmerinformation 3077/19 weist die Zollverwaltung nun darauf hin, dass mit Inbetriebnahme von ATLAS-Ausfuhr Release 2.4.4 am 21.09.2019 folgende neue Unterlagencodierung in ATLAS AES zur Verfügung steht:

3LLK - „Außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer ungleich zollrechtlicher Ausführer“

Die Codierung ist anzumelden, wenn der zollrechtliche Ausführer vom außenwirtschaftsrechtlichen Ausführer abweicht. Dies gilt unabhängig davon, ob genehmigungspflichtige oder nicht genehmigungspflichtige Güter ausgeführt werden sollen.

Bei Anmeldung der Codierung 3LLK ist im Datenfeld „Referenz“ die EORI-Nummer des außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers verpflichtend und im Datenfeld „Zusatz“ die Niederlassungsnummer optional einzutragen. Die EORI-Nummer des außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers ist mit Nationalitätskennzeichen (a2) + Ziffernfolge (ohne Leerzeichen) und die Niederlassungsnummer, so sie angegeben wird, mit der vierstelligen Ziffernfolge anzugeben.

Die Anmeldung der Codierung "3LLK" ist nur bei Position 1 der Ausfuhranmeldung möglich, gilt jedoch für alle Anmeldepositionen. Folglich bezieht sich der angegebene abweichende außenwirtschaftsrechtliche Ausführer auf alle Anmeldepositionen. Es ist weiterhin technisch nicht möglich, dass ein zollrechtlicher Ausführer eine elektronische Ausfuhranmeldung für mehrere außenwirtschaftsrechtliche Ausführer abgibt oder in seinem Namen abgeben lässt.

Eine elektronische Abschreibung von Ausfuhrgenehmigungen des BAFA wird technisch auch für den Fall gewährleistet, dass der in Feld 2 der Ausfuhranmeldung angegebene zollrechtliche Ausführer nicht mit dem in der Ausfuhrgenehmigung angegebenen Ausführer identisch ist, vorausgesetzt, die bei der Unterlage "3LLK" angegebene EORI-Nummer des außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers ist identisch mit der EORI-Nummer des in der angemeldeten Ausfuhrgenehmigung angegebenen Ausführers. Wie bisher können verschiedene Ausfuhrgenehmigungen bzw. verschiedene Genehmigungspositionen einer Ausfuhrgenehmigung desselben außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers in einer Ausfuhranmeldung eingetragen werden.

Anmerkung

Bei der vorstehenden Codierung in der Ausfuhranmeldung handelt es sich um eine Zwischenlösung bis zur Umsetzung einer eigenen Datengruppe für den außenwirtschaftsrechtlichen Ausführer.

Auch nach Anpassung der Website bleibt weiterhin offen, wie die Befugnis, über das Verbringen zu bestimmen, übertragen werden kann. Die Zollverwaltung spricht lediglich von einer vertraglichen Übertragung, erläutert aber nicht, welche Anforderungen an einen derartigen Vertrag zu stellen sind. Auch gibt es weiterhin keine Aussage dazu, wie der Ausführer zu bestimmen ist, wenn kein beteiligter bereit ist, diese Funktion zu übernehmen.

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Newsletters haben, wenden Sie sich bitte an das Global Trade Advisory-Team von Deloitte.

Wir werden Sie auch weiterhin über die neuesten Entwicklungen zum Ausfuhrverfahren informieren.

Fundstellen

Zoll, [Informationen zum „Normalen Verfahren“](#)

Zoll, [ATLAS-Teilnehmerinfo](#)

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.

